Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 21 (1917)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: I.A.4: Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Beschwerden wegen Verrufung der Scheidemünzen der östlichen Kantone

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wesen, im Jahr 1809, gab die Gesandtschaft des Standes *Bern*, am 22. Juni 1809, die Erklärung ab, dass ihr Kanton bereit sei, das Münzrecht sowie das Recht der Würdigung der fremden Münzsorten dem Herrn Landammann der Schweiz oder der Tagsatzung abzutreten, sei es im allgemeinen, sei es nur rücksichtlich der Münzen vom Franken an aufwärts. Wenn aber in der gegenwärtigen Tagung keine Einigung zu Stande käme, so müsste der Stand Bern ebenfalls seine Konvenienz vorbehalten.

Die Tagsatzung trat aber auf eine weitere Beratung der Münzfrage für einmal nicht ein, sondern fasste mit 21 Stimmen den Beschluss, die Aufträge die dem Landammann der Schweiz und der Münzkommission erteilt worden seien (Seite 138) zu bestätigen, deren Erfolg abzuwarten und jede weitere Beratung darüber den Ständen sowohl, als der künftigen Tagsatzung zu überlassen.

Auch gegenüber diesem Beschluss verhielten sich die Vertreter der Kantone *St. Gallen, Thurgau* und *Waadt* ablehnend.

4. — Beschwerden wegen Verrufung der Scheidemünzen der östlichen Kantone.

Die nicht vorschriftsmässige Ausmünzung der Scheidemünzen durch die östlichen Kantone veranlasste die Regierung des Kantons *Zürich*, am 30. September 1809, die neuen Einbatzen, Halbbatzen und Viertelbatzen der Kantone Schaffhausen, Thurgau, Appenzell A.-Rh. und besonders St. Gallen, gänzlich zu verbieten, weil sie bisher von den Kantonseinwohnern aus Unkenntnis durchgängig für volle Schweizerbatzen, also 40 Batzen für 4 Franken, angenommen worden waren, obgleich sie in den genannten Kantonen selbst nicht nach dem eidgenössischen Münzfuss, sondern nach dem Reichs-

münzfuss im Verkehr angenommen wurden, nämlich 41 1/4 Stück auf 4 Franken, oder zu 4 Reichskreuzern, wovon 165 auf einen Neutaler gehen.

Die Regierung von *St. Gallen* schrieb am 14. Oktober 1809 an den Landammann der Schweiz und an die Regierung von Zürich, dass seit der Einführung der Mediationsverfassung in der Schweiz nur ein Münzfuss bestehe, der durch die Tagsatzung festgestellt worden sei. Nach diesem Münzfuss seien die St. Galler Münzen in Korn und Schrot ausgeprägt worden und es müsse ihnen, wie andern Münzen der Stände der Eidgenossenschaft, der freie Umlauf gestattet werden. Wenn die Regierung von St. Gallen zu ihrem Nachteil einige Verluste übernehme, die daraus erwachsen, dass sie 41 1/4 Batzen für einen Neutaler ausgebe, so sei dies eine durch den täglichen Verkehr mit Deutschland abgenötigte Massregel, die allein die St. Gallischen Finanzen angehe. Die Tagsatzung habe St. Gallen verpflichtet, seine Münzen nach Schweizerwährung zu prägen, dass dies geschehen sei und fortwährend geschehe, soll durch einen Sachverständigen geprüft und festgestellt werden. Es sei daher nicht der mindeste Grund zu einem solchen Verbot vorhanden und es müsse zu Ehren des Kantons darauf gedrungen werden, dass Zürich dieses zurücknehme. Der Landammann der Schweiz wurde ersucht, nachdrücklich auf Zürich zu wirken, damit dies geschehe.

Die beiden mitbeteiligten Kantone *Appenzell A.-Rh.* und *Thurgau* unterstützten diese Vorstellung, während *Schaffhausen* bedauerte, dass gegen das Vorgehen Zürichs beim Landammann der Schweiz Beschwerde erhoben worden sei. Es betonte dabei, dass das Vorgehen von Zürich eher vorteilhaft für die östlichen Kantone sei, indem es bewirke, dass die von ihnen für ihren Verkehr geprägten Münzen wieder in die Heimat zurückkehren

und eine weitere Auswanderung, die in spekulativer Weise gefördert worden sei, dadurch wirksam verhütet werde. Das Verbot blieb trotz der Einsprache einstweilen fortbestehen und gab noch Anlass zu Verhandlungen in der Tagsatzung. Es erwies sich aber im allgemeinen als wenig wirksam, da es vom Publikum hüben und drüben nicht beachtet wurde.

Am 9. Oktober 1809 erliess *Luzern* einen Verruf der damals ausgeprägten Scheidemünzen der ostschweizerischen Kantone, nämlich der St. Gallischen, Schaffhausischen, Thurgauischen und Appenzellischen, sowie der Glarner.

In der Sitzung vom 27. Juni 1810 beschwerten sich die Vertreter der Kantone *Appenzell A.-Rh.*, *St. Gallen* und *Thurgau* darüber, dass die Stände *Zürich*, *Aargau* und *Luzern* im verflossenen Herbst die kleinen Scheidemünzen, Batzen und Halbbatzen, die vorschriftsmässig ausgeprägt worden seien, in ihren Gebieten durch einen einseitigen und ohne Begrüssung der Bundesbehörden gefassten Beschluss verboten hätten. Die Vertreter der angegriffenen Kantone erwiderten, die fraglichen Scheidemünzen hätten nur in kleinsten, geringhaltigen Sorten bestanden, die ohne Beachtung des von der Tagsatzung von 1804 angenommenen Verhältnisses ausgeprägt worden seien. Die klagenden Kantone hätten ferner in ihrem Verkehr mit Deutschland den Wert der schweizerischen Scheidemünzen überhaupt gegen die groben Sorten herabgesetzt, was die rückliegenden Kantone genötigt hätte, sich vor grossem Schaden zu wahren. Dieses müsste ihnen jedenfalls gestattet werden, da der Herr Landammann der Schweiz in seinem Kreisschreiben vom 4. April 1810 die Erklärung abgegeben hätte, er finde in Tagsatzungsdekreten, deren Gültigkeit von allen Kantonen bestritten werde, kein Mittel zur Ausgleichung dieses leidigen Streites.

(Fortsetzung folgt.) H. Girtanner-Salchli.